

Gasförmige Biomasse - z.B. Biogas Nachweis nach § 9 EWKG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten
 Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten vorzulegen.*

*Die Bestätigungen zu den zeitlich nachfolgenden Abrechnungen sind
 jeweils fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.*

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Baujahr

Gasförmige Biomasse Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 9 Absatz 6 EWKG

- Der neue Gasliefervertrag beginnt ab
- Ich sichere zu, dass das gelieferte Erdgas einen biogenen Anteil erhält und ich dies auch künftig auf Anforderung nachweisen kann.
 Der biogene Anteil im gelieferten Erdgas beträgt: %
- Die gasförmige Biomasse entspricht den Voraussetzung des § 40 Absatz 3 Nummer 2 Gebäude-Energiegesetz (GEG).
 (Erklärung: Anerkannt wird der Einsatz von aus dem Netz bezogener gasförmiger Biomasse nur mit Nachweisführung über das Massebilanzverfahren gemäß den Vorgaben des GEG.)

1. Es wird eine gasbetriebene Heizanlage (Erdgas mit biogenem Anteil) betrieben, mit der die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt werden (Beimischungsquote 15 %). **oder**
2. Es wird eine gasbetriebene Heizanlage (Erdgas mit biogenem Anteil) betrieben, mit der die Anforderungen des EWKG anteilig erfüllt werden (Beimischungsquote kleiner als 15 %). % Anteil

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben)

Die installierte gasbetriebene Heizanlage (Erdgas mit biogenem Anteil) erfüllt die Anforderungen des EWKG zu: %

Hinweise:

*Der Erfüllungsgrad beträgt bei einer Beimischungsquote von 15 %: 100 %.
 Bei anteiliger Erfüllung des EWKG (Beimischungsquote ist kleiner als 15 %) ist eine weitere Maßnahme zur Erfüllung der Nutzungspflicht erforderlich und mit ergänzendem Formular nachzuweisen.*

Ort, Datum

Unterschrift der Eigentümerin/ des Eigentümers

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.